

**Merkblatt**  
**Verlängerung der Öffnungszeiten bestimmter Anlässe**  
**§ 4 Abs. 2 lit. b Gastgewerbegesetz (GGG)**

1. Die ordentlichen Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz sind wie folgt festgestellt:

Montag – Donnerstag	05.00 – 00.15 Uhr
Freitag und Samstag	05.00 – 02.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	07.00 – 00.15 Uhr

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss und Betttag, am Weihnachtstag sowie jeweils am darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

2. Für alle Anlässe inkl. „geschlossene Gesellschaften“, welche über die ordentlichen Öffnungszeiten hinaus gehen, ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.
3. Das Gesuchsformular ist der Gemeindekanzlei fünf Wochen vor dem Anlass einzureichen.
4. Bei kleineren Anlässen (geringes Verkehrsaufkommen, keine übermässigen Lärmimmissionen, beschränkte Personenzahl) besteht die Möglichkeit, das Gesuch bis eine Woche vor dem Anlass einzureichen.
5. Wird das Gesuch rechtzeitig eingereicht, werden in der Regel keine Kosten erhoben. Hingegen beträgt die Gebühr für kurzfristige eingereichte Gesuche Fr. 30.00.
6. Bei grösseren Anlässen ist das Gesuch im Interesse des Gesuchstellers unbedingt frühzeitig einzureichen. Der Gemeinderat behält sich vor, spezielle Bedingungen und Auflagen (Bsp. Parkdienst usw.) mit der Bewilligung festzusetzen. Für die Behandlung solch grösserer Anlässe wird eine Gebühr zwischen Fr. 30.00 und Fr. 100.00 erhoben.
7. Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
8. Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, hat er dafür einen speziellen Parkdienst zu organisieren.
9. Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.